

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Beschluss über Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss betreffend den Bebauungsplan-Entwurf (vorhabenbezogener Bebauungsplan) Nummer 65432/02  
Arbeitstitel: Universitätsstraße 3 in Köln-Sülz**

### Beschlussorgan

Rat

| Gremium                          | Datum      |
|----------------------------------|------------|
| Bezirksvertretung 3 (Lindenthal) | 10.03.2014 |
| Stadtentwicklungsausschuss       | 03.04.2014 |
| Rat                              | 08.04.2014 |

### Beschluss:

Der Rat beschließt

- über die zum Bebauungsplan-Entwurf (vorhabenbezogener Bebauungsplan) Nummer 65432/02 für das Gebiet der Parkplatzfläche südlich der Universitätsstraße zwischen Remigiusstraße und Luxemburger Straße betreffend das Grundstück Universitätsstraße 3, bestehend aus dem Flurstück 919 der Flur 69 in der Gemarkung Müngersdorf sowie den Zufahrtsbereich zum Parkplatz (Flurstück 920) über das Grundstück Luxemburger Straße 150 in Köln-Sülz —Arbeitstitel: Universitätsstraße 3 in Köln-Sülz— abgegebenen Stellungnahmen gemäß Anlage 2;
- den Bebauungsplan (vorhabenbezogener Bebauungsplan) Nummer 65432/02 mit gestalterischen Festsetzungen nach § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2 414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2 023) —jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung— als Satzung mit der nach § 9 Absatz 8 BauGB beigefügten Begründung.

**Alternative:** keine



Da der vorhabenbezogene Bebauungsplan der Wiedernutzbarmachung eines Baugrundstücks im Innenbereich dient, seine geplante Grundfläche weit unterhalb von 20 000 m<sup>2</sup> liegt und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der Natura 2000-Gebiete (FFH-/Vogelschutzgebiete) im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes bestehen, soll das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden. Das bedeutet, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Ferner gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als erfolgt. Eine Ausgleichspflicht besteht somit nicht.

### **Letzte Vorberatungen:**

#### **Beschluss über die Offenlage des vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurfes:**

Stadtentwicklungsausschuss 13.06.2013 einstimmig mit Wiedervorlageverzicht beschlossen, falls die Bezirksvertretung Lindenthal ohne Einschränkung zustimmt;  
Bezirksvertretung Lindenthal 01.07.2013 ohne Einschränkung einstimmig zugestimmt.

Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit 12.09. bis 11.10.2013 statt, zu der eine Stellungnahme abgegeben wurde. Die planungsrelevanten Inhalte der Stellungnahme werden in Anlage 2 wiedergegeben und mit einem Abwägungsvorschlag versehen. Da diese inhaltlich gleich mit den vorgebrachten Einwendungen zur durchgeführten frühzeitigen Bürgerinformation (14.06. bis 28.06.2013) nach § 13a Absatz 3 Nummer 2 BauGB sind, wird auf eine separate Wiedergabe verzichtet.

### **Anlagen**

- 1 Befangenheitsplan
- 2 Darstellung und Bewertung der Stellungnahme zur Offenlage
- 3 Begründung nach § 9 Absatz 8 BauGB
- 4 Zeichnung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan-Entwurfes
- 5 Textliche Festsetzungen
- 6 Zeichnung der Vorhaben- und Erschließungsplanes
- 7 Ansichten und Schnittzeichnungen